

Entschuldigungsmodus

1. Regelmäßiger Unterrichtsbesuch und Pünktlichkeit

- 1.1. Die Schülerin/Der Schüler ist zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch verpflichtet (Art. 56 Abs. 4 BayEUG). Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet die Erfüllung des Auftrags der Schule und Ihren persönlichen Lernerfolg. Aus diesen Gründen ist die Schule verpflichtet, auf die Einhaltung der nachfolgenden Punkte zu drängen und bei Nichtbeachten Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- 1.2. Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen gehört ebenfalls zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Zuspätkommen stört den Unterricht und führt zu Ermahnungen und Ordnungsmaßnahmen. Bei fahrplanbedingter, regelmäßiger Verspätung ist eine Sondergenehmigung notwendig. Um diese zu erhalten, stellen Sie einen schriftlichen Antrag mit Begründung an die Klassenleitung.

2. Entschuldigung bei Schulversäumnis (Praktikumsversäumnis)

- 2.1. Bei einer Erkrankung ist die Schule **bis spätestens 8.00 Uhr** folgendermaßen zu verständigen:

- digital über WebUntis (s. Anleitung zu Abwesenheit über WebUntis melden)
- in Ausnahmefällen telefonisch unter der Telefonnummer 08191 913–0.

Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Kinderpflege benachrichtigen am Praxistag (Mittwoch oder Donnerstag) unverzüglich zusätzlich auch ihre Praktikumsstelle und ihre Praxislehrkraft (Frau Bornschlegl oder Frau Flüss).

Erfolgt eine digitale oder telefonische Entschuldigung nur für einen Tag, so ist bei Fernbleiben weiterer Folgetage eine erneute Entschuldigung notwendig.

Bei verspäteter Abmeldung vom Unterricht oder vom Praktikum gilt dieser Tag als nicht ausreichend entschuldigt.

- 2.2. Unabhängig von der digitalen oder telefonischen Entschuldigung ist bei **minderjährigen Schülerinnen/Schülern** der Schule innerhalb von **zwei Arbeitstagen unaufgefordert** eine **schriftliche Entschuldigung** nachzureichen. Darin muss enthalten sein:

- Angabe des Grundes (z. B. Erkrankung od. Arzttermin)
- Unterschrift der Eltern

Bei Fehlzeiten ab einer Schulstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

- 2.3. Bei **Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen** (§20 BaySchO) ist eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Wird diese nicht **spätestens nach 10 Tagen** nach Krankheitsbeginn (ggf. vorab per Mail und das Original schriftlich nachgereicht) vorgelegt, so gelten die Fehlzeiten bzw. Fehltage als unentschuldigt. Weder die rein digitale Abgabe noch eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung reichen hierfür aus.

Die ärztliche Bescheinigung muss mindestens die Dauer der Erkrankung, die Feststellung der Arbeits- bzw. Schulunfähigkeit, das Datum der Feststellung, die persönliche Unterschrift des Arztes, Name und Anschrift der Praxis sowie den Stempel der Praxis beinhalten. Eine Bescheinigung über den Besuch der Sprechstunde etc. ist für diesen Fall keine ausreichende Bescheinigung.

Die dort getroffene ärztliche Feststellung einer Erkrankung muss während der Zeit der Erkrankung getroffen worden sein. Eine Arbeitsunfähigkeit/Schulunfähigkeit kann in der Regel vom Arzt nur ab dem Tag des Behandlungsbeginns bescheinigt werden. Eine nachträgliche ausgestellte Bescheinigung über eine zurückliegende Erkrankung (Rückdatierung) oder eine nicht fristgerecht (10-Tagesfrist) vorgelegte schriftliche Entschuldigung gilt als nicht ausreichend entschuldigt. **Telemedizinische Atteste werden grundsätzlich nicht als Entschuldigung anerkannt**, d.h. sie ersetzen nicht eine analog ausgestellte Krankschreibung bzw. ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung durch einen Arzt, den Sie persönlich aufgesucht haben.

- 2.4. Die Klassenleitung bearbeitet die Eintragungen in WebUntis mit einem entsprechenden Vermerk: Status entschuldigt bzw. unentschuldigt. So kann der Schüler/die Schülerin den Bearbeitungsstand der eigenen Entschuldigungen jederzeit einsehen.
- 2.5. Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler **zwei Tage ohne ausreichende Entschuldigung**, so ist die Klassenleiterin oder der Klassenleiter angehalten, weitere unentschuldigte Fehltage mit einem Verweis zu ahnden.

Bei einer **Häufung von krankheitsbedingt versäumten Praktikumstagen sollen diese in Absprache mit der entsprechenden Praxislehrkraft nachgeholt werden**; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien zur Verfügung.

- 2.6. Tritt ein **plötzlicher Grund für eine Abwesenheit UBA** während des Unterrichts (z.B. akut auftretende gesundheitliche Beschwerden) auf, ist der „Antrag auf stundenweise Befreiung“ **persönlich** zu stellen. Hierfür erhalten Sie im Sekretariat ein Formblatt, welches Sie von Ihrer Lehrkraft der nachfolgenden Unterrichtsstunde gegenzeichnen lassen. Sollte sich die Lehrkraft der nachfolgenden Unterrichtsstunde nicht im Haus befinden, gehen Sie mit dem Antrag zu Ihrer Klassenleitung. Die Lehrkraft bzw. die Schulleitung kann anordnen, die Erkrankung noch am selben Tag ärztlich bescheinigen zu lassen und die Bescheinigung spätestens nach zwei Tagen der Klassenleitung vorzulegen. Die Schule entscheidet, ob eine Abholung durch eine erziehungsberechtigte Person erfolgen muss.

Eine eigenständige Befreiung während eines Unterrichtstages in digitaler Form über WebUntis ist nicht ausreichend und wird als unerlaubtes Entfernen vom Unterricht gewertet.

Erbringt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis, so wird dieser gewertet. Dies gilt auch, wenn im weiteren Verlauf des Tages eine Erkrankung auftritt.

Bei Fehlzeiten ab einer Schulstunde ist bei Minderjährigen eine schriftliche Entschuldigung analog vorzulegen.

3. Entschuldigung an Tagen angekündigter Leistungsnachweise bzw. Abgabe- u. Referatsterminen

Zusätzlich zu den unter **Punkt 2** aufgeführten Regelungen gelten hierfür zusätzlich:

- 3.1. Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises sind Erkrankungen mit einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. Schulunfähigkeitsbescheinigung), spätestens ausgestellt am Tag des angekündigten Leistungsnachweises, innerhalb von **2 Tagen** nach dem entsprechenden Leistungsnachweis schriftlich bei der Klassenleitung (ggf. vorab per Mail und schriftlich nachgereicht) zu belegen.
- 3.2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises krankheitsbedingt entschuldigt, ist eine Teilnahme an diesem nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Eltern die Teilnahme am Leistungsnachweis ausdrücklich wünschen.

- 3.3. Wird ein angekündigter Leistungsnachweis **entschuldigt** versäumt, so wird der Schülerin bzw. dem Schüler durch die jeweilige Lehrkraft ein Nachtermin genannt. **Bei Schulaufgaben und Kurzarbeiten ist dies in der Regel der Freitagnachmittag.** Grundsätzlich besteht die Pflicht der Schülerin bzw. des Schülers, ab dem Tag des Wiedererscheinens für die Nachholung des Leistungsnachweises zur Verfügung zu stehen, z.B. bei versäumten Referatsterminen. Über Ihren persönlichen Nachholtermin informieren Sie sich bitte eigenverantwortlich bei Ihrer entsprechenden Fachlehrkraft. Sollte bereits im Vorfeld feststehen, dass der Nachtermin krankheitsbedingt nicht wahrgenommen werden kann, muss ein spätestens am Freitag ausgestellt Attest eingereicht werden.
- 3.4. Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, so wird die Note 6 erteilt.

4. Beurlaubungen aus vorhersehbaren Gründen (UBV)

- 4.1. Schülerinnen und Schüler können **nur in begründeten Ausnahmefällen beurlaubt** werden. Arzttermine, Reisen, Behördengänge usw. sind daher in die unterrichtsfreie bzw. praktikumsfreie Zeit zu legen. Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler aus einem dringenden Grund vorhersehbar an der Unterrichtsteilnahme verhindert sein, muss der „Antrag auf Beurlaubung“ (s. 4.3) min. eine Woche vorher gestellt werden (relevante Unterlagen sind dem Antrag beizufügen).
- 4.2. Für die Zeit eines angekündigten Leistungsnachweises ist in der Regel keine Beurlaubung möglich.
- 4.3. Beantragung einer Beurlaubung über das Formular „Beurlaubung“:
- Der Antrag ist immer über die Klassenleitung zu stellen.
 - Betrifft der Antrag mehr als einen Unterrichtstag, bedarf dieser der Genehmigung durch die Schulleitung.
 - Bei Minderjährigen stellen deren Erziehungsberechtigte den schriftlichen Antrag.

Als Schüler/Schülerin unserer Schule sind Sie zur Einhaltung der Regelungen des Entschuldigungsmodus verpflichtet. Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen (BayEUG, BaySchO). Schülerinnen/Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen dieses Schreiben ihren Eltern vorlegen.

Landsberg, den 15. September 2026

Marion Rüller, OStDin
Schulleiterin